

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>1</b>
§ 1 NAME, SITZ	1
§ 2 ZWECK	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	1
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	1
§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN	2
<b>B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 9 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	3
<b>C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>4</b>
§ 10 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, BEITRAGSEINZUG, BEITRAGSORDNUNG	4
§ 11 WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN	4
§ 12 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER	5
§ 13 ORDNUNGSMAßNAHMEN DES VEREINS	5
<b>D. ORGANE DES VEREINS</b>	<b>5</b>
§ 14 DIE VEREINSORGANE	5
§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 17 VORSTAND	8
<b>E. VEREINSJUGEND</b>	<b>9</b>
§ 18 VEREINSJUGEND	9
<b>F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
§ 19 AUSSCHÜSSE	10
§ 20 KASSENPRÜFER	10
§ 21 HAFTUNG	10
§ 22 VEREINSORDNUNGEN	10
§ 23 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	11
§ 24 DATENSCHUTZ	11
§ 25 AUFLÖSUNG	12
§ 26 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG	12

# TC SPORTPARK MOERS-ASBERG E.V.

## SATZUNG\*

Stand 20.03.2026



\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen: männlich, weiblich und divers (m/w/d), verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „TC Sportpark Moers-Asberg e.V.“; er hat seinen Sitz in Moers.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer 40675 eingetragen.

#### § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports, vor allem im Jugendbereich.
- 2) Der Satzungszweck der Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowohl für den Freizeit- und Breitensport als auch für den Wettkampfsport,
  - b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - c. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainer und Helfer,
  - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes sowie der jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften an Förderkreisen, Körperschaften oder sonstigen ausgegliederten Einrichtungen, insbesondere zur Ausübung und Förderung des Turnier-Tennissports, beteiligen. Soweit hierdurch Kosten für Verein und Mitglieder nicht entstehen, entscheidet hierüber der Vorstand.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt zeitlich mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Kreissportbund Wesel e.V. und Stadtsportverband Moers e.V.
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, namentlich dem Tennis-kreis Moers e.V., dem Tennisbezirk Linker Niederrhein e.V. und dem Tennis-Verband Niederrhein e.V.,
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Delegierten, der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am automatisierten Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Schrift- oder Textform. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung verpflichten, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich zu erfüllen.
- 4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Monats-ersten, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Mit der Mitgliedschaft werden diese Satzung sowie die auf Grundlage dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen des Vereins ebenso wie die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. wie auch des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. und des Tenniskreises Moers e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt.

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen und volljährig sind.
- 3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, sind jugendliche Mitglieder.
- 4) Passive Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins. Sie dürfen die Sportanlagen wie Gäste benutzen.
- 5) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Schrift- oder Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gem. § 8 Abs. 2 möglich.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes für hervorragende Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben den Status eines aktiven Mitglieds. Ehrenmitgliedern steht damit auch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod;
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Vereinsvorstand maßgeblich.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, und es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung von Beiträgen oder Umlagen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Schrift- oder Textform mit der Erfüllung von fälligen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) im Rückstand ist.
 

Der Beschluss über den Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste darf erst gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und dem Mitglied im ersten Mahnschreiben der Ausschluss und die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden sind. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblichem Umfang die Interessen des Vereins verletzt, z.B. durch grobe Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen, ein Schutzkonzept oder durch vereinsschädigendes Verhalten.
  - a) Der Vorstand beschließt zunächst über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
  - b) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied der zugrundeliegende Sachverhalt samt Begründung in Textform zuzuleiten.
 

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

- c) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen.
- d) Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Widerspruch einlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Der Vorstand leitet den Widerspruch zur Beratung dem Ehrenausschuss zu. Falls dieser den Widerspruch des Mitglieds als begründet erachtet, legt er dem Vorstand sein Votum zur erneuten Beratung vor. Dieser entscheidet sodann abschließend über den Ausschluss.
- e) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Widerspruch gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug, Beitragsordnung

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Jahresbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 3) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren, wie auch etwa notwendiger Umlagen sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der ersatzweisen Abgeltungszahlungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie kann dazu eine Beitragsordnung beschließen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann in der jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlung auch rückwirkend auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres die Beitragshöhe und -fälligkeit beschließen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge, Gebühren Umlagen und Arbeitsstunden befreit. Dies gilt nicht für Gebühren für besondere Leistungen des Vereins
- 6) Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder andere Zahlungsverpflichtungen sind den Mitgliedern in Textform oder auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- 7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Kontaktdaten, wie des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am automatisierten Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Außerdem kann der Vorstand aus wirtschaftlichen oder vereinspolitischen Gründen zeitlich begrenzte ermäßigte Mitgliedsbeiträge (z.B. „Schnupperbeiträge“) festsetzen.

### § 11 Weitere Rechte und Pflichten

Das Recht der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen steht den Mitgliedern gemäß dieser Satzung und den dazu verabschiedeten Ordnungen zu. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Schutzkonzepte sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des

Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen. Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder richten sich zusätzlich nach der Jugendordnung.

## **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Minderjährige haben ein Stimmrecht in der Jugendversammlung. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht, können aber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Rechte (Antrags- und Rederechte) in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen des Vereins**

- 1) Der Verein gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Ordnungen.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Ziffer 2.) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
  - a) Verwarnung
  - b) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten
  - c) zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten,
  - d) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet; dieser entscheidet auch über Art und Umfang der Sanktionen
- 4) Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 3 b), c) und d) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 14 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der erweiterte Vorstand (in dieser Satzung als „Vorstand“ bezeichnet)
  - die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag);

der Jugendvorstand.

- 2) Soweit in dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung der Begriff „Vorstand“ verwendet wird, wird damit der erweiterte Vorstand bezeichnet. Soweit der geschäftsführende Vorstand gemeint ist, wird diese Bezeichnung im Text ausdrücklich erwähnt.

## **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt und einzuladen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 10% der Mitglieder

Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Für die Einberufungsform und –frist gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.)
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht im Fall des § 24 (Auflösung des Vereins).
- 9) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang mit Stimmgleichheit das Los.
- 12) Mitglieder, die sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten, sind als nicht anwesende Mitglieder zu zählen.
- 13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 14) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum Jugendvorsitzenden ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

- 15) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Zu Ämtern können aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 16) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen haben.
- 17) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Schrift- oder Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- 18) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 19) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 20) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 21) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:
  - Zur Durchführung eines Umlaufverfahrens ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
  - Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 22) Dazu ist den stimmberechtigten Mitgliedern ein Anschreiben mit dem Beschlussgegenstand sowie mit einer Frist zur Abgabe der Stimme in Textform zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 23) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- 24) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der Beschlussfassung in Textform sachgerecht ist.

## **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- 3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;

- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 6) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
- 7) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses
- 8) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
- 9) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
- 10) Beschlussfassung über eine Finanzordnung für den Vorstand
- 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 12) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 13) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 15 Abs. 17).
- 14) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses

### § 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart,  
(vorstehend a) bis d): geschäftsführender Vorstand),
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Breitensportreferenten
  - g) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - h) dem technischen Leiter
  - i) einem mit der Unterstützung des Geschäftsführers und der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied
  - j) einem mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Vorstandsmitglied
  - k) bis zu drei Beisitzern,  
(vorstehend a) bis k): erweiterter Vorstand).
- 2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der beiden mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer, jeweils gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein oder zwei Jahre; die Amtsdauer wird für jedes Vorstandsmitglied bei seiner Wahl festgelegt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahl und Wiederwahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses vollziehen sich nach der Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden kann. Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen.
- 5) Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus oder ist

vorübergehend oder dauerhaft verhindert, so übernimmt der zweite (stellvertretende) Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse.

- 6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die satzungsgemäße und ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich.
- 7) Der Vorsitzende kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersucht werden; dieser Bitte ist unverzüglich nachzukommen.
- 8) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Wochenfrist ein, bestimmt die Tagesordnung und führt die Sitzung.
- 9) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandssitzung ausschließlich als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Vorstandssitzung) stattfindet.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, teilnehmen.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom -Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 13) Ein Ehrenvorsitzender erhält Einladungen zu und Protokolie von allen Vorstandssitzungen. Er kann daran mit beratender Stimme teilnehmen.
- 14) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse des Vereins entstehen, werden erstattet.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Jugend des TC Sportpark Moers-Asberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel gemäß ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, Ordnungen des Vereins und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendvorstand
  - die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendvorsitzende ist Leiter des Jugendvorstandes und Mitglied des Vorstandes. Der Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendvorsitzenden benennen, kann dieser von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst einen Jugendvorsitzenden wählt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

## § 19 Ausschüsse

- 1) Zur Beratung, Entlastung und Unterstützung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 2) Der Ehrenausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem anderen Ausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenausschusses bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt werden können.
- 3) Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; dieser lädt zu Sitzungen ein.  
Der Ehrenausschuss ist zuständig für die Beratung über den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss; er kann beraten bei der Anerkennung von besonderen Leistungen sowie der Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen, gegen den sportlichen Anstand sowie gegen die Ehre und das Ansehen anderer Mitglieder, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.  
Zur Verfahrensweise kann der Ehrenausschuss sich eine Ordnung geben, Im Übrigen gelten die ggf. aufgestellten und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen.
- 4) Ausschüsse für Angelegenheiten, deren Durchführung von der Genehmigung der Mitgliederversammlung abhängig ist, sind von ihr zu wählen; im Übrigen setzt der Vorstand Ausschüsse ein.

## § 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt werden können.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## § 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 22 Vereinsordnungen

- 1) Die Beschlussfassung über folgende Ordnungen obliegt der Mitgliederversammlung:
  - a) Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) Finanzordnung für den Vorstand

In der Finanzordnung können Einschränkungen des Vertretungsrechts des Vorstands im Innenverhältnis sowie dazu dienende Regelungen festgelegt werden.

- 2) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Geschäftsordnung für den Vorstand
  - b) alle für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlichen Ordnungen, wie Spiel- und Platzordnung und Hallenordnung.
  - c) Schutzkonzept zur Gewaltprävention
- 3) Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 23 Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
- 3) Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- 6) Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 7) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

### **§ 24 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
- 4) Alles Weitere kann in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden.

## § 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der dreiviertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. (Präsenzveranstaltung)

Andernfalls muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Abs. 9.) findet keine Anwendung.

- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moers, 24.03.2026



Rainer Staats  
1. Vorsitzender (Versammlungsleiter bis TOP 11)



Olaf Bergmann  
2. Vorsitzender (Versammlungsleiter zu TOP 11, Wahl des 1. Vorsitzenden)



Birgit Staats  
(Protokollführerin)



Martin Heetfeld  
1. Vorsitzender (Versammlungsleiter ab TOP 12)